

Lohnamt und Lohnkommissionen

Genosse Hermann Greulich leitet an das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement namens des Schweizerischen Arbeitersekretariats einen Bericht über die Errichtung von Lohnämtern. Wir gedenken, das lehrreiche Dokument noch zur Kenntnis der Leser der Strassenbahnerzeitung zu bringen und begnügen uns heute mit dem Abdruck des Entwurfes für einen Bundesbeschluss über die Errichtung eines Lohnamtes und von Lohnkommissionen. Er lautet:

- Art. 1. Der Bund errichtet ein dem Volkswirtschaftsdepartement angegliedertes Lohnamt.
- Art. 2. Das Lohnamt besteht aus einem Direktor als Präsident, sechs Beisitzern und ebensoviel Stellvertretern, je zur Hälfte aus Vertretern der Betriebsinhaber und der Arbeiter. Unter letzteren muss sich wenigstens eine Vertretung der Arbeiterinnen befinden.
- Art. 3. Die Mitglieder des Lohnamtes werden vom Bundesrat gewählt. Für die Beisitzer und Stellvertreter machen die Verbände der Betriebsinhaber und der Arbeiter Vorschläge.
- Art. 4. Dem Lohnamt liegt ob die Erforschung und Hebung der Löhne in der Heimarbeit, den Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetrieben. In erster Linie sind Betriebsgruppen zu erfassen, deren Löhne offenkundig zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht ausreichen.
- Art. 5. Für die zu behandelnden Betriebsgruppen werden vom Volkswirtschaftsdepartement Lohnkommissionen bestellt. Sie bestehen aus einem neutralen Obmann, sechs bis acht Beisitzern und ebensoviel Stellvertretern, je zur Hälfte aus Vertretern der Betriebsinhaber und der Arbeiter. In den Gruppen, die Frauen beschäftigen, ist den Arbeiterinnen eine angemessene Vertretung einzuräumen. Die Beisitzer und Stellvertreter werden von den beteiligten Verbänden der Betriebsinhaber und Arbeiter vorgeschlagen.
- Art. 6. Das Lohnamt und die Lohnkommissionen sind befugt, zur genauen Feststellung der Tatsachen alle nötigen Erhebungen zu machen. Sie sind insbesondere berechtigt, die Lohnlisten einzusehen. Betriebsinhaber, Angestellte und Arbeiter als Zeugen vorzuladen und einzuvernehmen.
- Art. 7. Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Lohnamtes und der Lohnkommissionen werden mit Busse bis zu 200 Franken geahndet.
- Art. 8. Den Lohnkommissionen liegt ob, Mindestlöhne festzustellen, die nach Städten und Landesteilen abgestuft werden können.
- Art. 9. Nach abgeschlossener Untersuchung versucht der Obmann, die Lohnkommission zu einer einmütigen Verständigung zu bringen. Gelingt das nicht, so wird der Spruch mit Mehrheit gefällt.
- Art. 10. Gegen den Entscheid der Lohnkommission kann innert 20 Tagen Beschwerde beim Lohnamt erhoben werden, das endgültig entscheidet.
- Art. 11. In jedem Entscheid ist die Frist festzusetzen, nach deren Ablauf eine neue Festsetzung der Mindestlöhne verlangt werden kann. Tritt vor Ablauf dieser Frist eine erhebliche Verteuerung der Lebenshaltung ein, so kann vorher eine Erhöhung der Mindestlöhne verlangt werden.
- Art. 12. Die Entscheide der Lohnkommissionen und des Lohnamtes werden im Bundesblatt und in den Amtsblättern der Kantone und Gemeinden, in denen die Beteiligten wohnen, veröffentlicht.
- Art. 13. Klagen über Nichtbezahlung der Mindestlöhne sind an die Lohnkommission zu richten. Diese stellt den Tatbestand fest und mahnt den Betriebsinhaber. Bleibt die Mahnung erfolglos, so verfällt die Lohnkommission den Betriebsinhaber zur Nachzahlung und zu einer Busse bis zum vierfachen Betrag der vorenthaltenen Löhne. Berufung dagegen ist innert zehn Tagen beim Lohnamt zu erheben, das endgültig entscheidet.
- Art. 14. Das Lohnamt führt die Aufsicht über die Lohnkommissionen. Das Volkswirtschaftsdepartement erlässt die Ausführungsbestimmungen.